

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Verband der Arbeitsgemeinschaften der Helfer in den Regieeinheiten und -einrichtungen des Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (ARKAT)
Datum:	21.6.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 §§ 45, 46		inhaltl.	Genehmigungsbescheid und Strahlenschutzanweisung stellen im Notfall wichtige Informationsquellen für die Einsatzkräfte dar. Wir regen deshalb an, festzulegen, dass der Genehmigungsbescheid und die Strahlenschutzanweisung im Betrieb ständig verfügbar gehalten werden.	
2	Art. 1 § 84 Abs. 11		inhaltl.	Die Kennzeichnung von Behältnissen, die radioaktive Stoffe in offener Form enthalten, ist im Notfall eine wichtige Informationsquelle für die Einsatzkräfte. Eine bedeutende Information ist dabei unter anderem der Name der Person, die über das jeweilige Behältnis Auskunft geben kann. Es ist daher zweckmäßig, wenn auf den Behältnissen der Name des Abfüllers oder des Strahlenschutzbeauftragten erscheint (zusätzlich	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				zum Namen des Strahlenschutzverantwortlichen oder anstelle dessen).	
3	Art. 1 § 138 Abs. 1	erforderlichenfalls zusätzlich durch die Messung der Körperaktivität	inhaltl.	Wir halten für zweifelhaft, dass der im Notfalleinsatz Verantwortliche stets abschätzen kann, ob eine Messung nach Abs. 1 Nr. 4 erforderlich ist, und überhaupt weiß, woraus sich dieses Erfordernis ergibt. Es sollte präzisiert werden, dass eine solche Messung stets erforderlich ist, wenn eine Kontamination des Körpers und eine Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper nicht ausgeschlossen werden können.	wenn eine Kontamination des Körpers oder eine Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper nicht ausgeschlossen werden kann, durch die Messung der Körperaktivität
4	Art. 1 § 138 Abs. 1	die Übernahme Ergebnisse der der Messung	redakt.	Tippfehler	die Übernahme der Ergebnisse der Messung
5	Art. 1 § 138 Abs. 3	Wenn die ermittelte effektive Dosis ein Millisievert überschreitet oder die ermittelte Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse 15 Millisievert oder für die lokale Haut 50 Millisievert überschreitet, hat der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz	inhaltl.	Wir begrüßen, dass mit dem Erfordernis, unter anderem effektive Dosen ab einem Millisievert an das Strahlenschutzregister zu übermitteln, implizit eine Nachweisgrenze für die Bestimmung der effektiven Dosis und der genannten Organdosen festgelegt wird. Es ist aber gute wissenschaftliche Praxis, dass auch bei negativem Befund zumindest die Durchführung der Messung zusammen mit der Nachweis- oder Erken-	(3) Das angewendete Verfahren muss geeignet sein, eine effektive Dosis von einem Millisievert oder, wenn die Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse ermittelt wird, eine Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von 15 Millisievert oder, wenn die Organ-Äquivalentdosis für die lokale Haut ermittelt wird, eine Organ-Äquivalentdosis für die lokale Haut von 50 Millisievert nachzuweisen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.		<p>nungsgrenze des Messverfahrens dokumentiert wird. Auf diese Weise kann auch noch lange Zeit nach einem Einsatz unterschieden werden, ob eine Messung mit negativem Befund oder keine Messung durchgeführt wurde. Diese Unterscheidung kann für Ansprüche exponierter Einsatzkräfte beim Auftreten einer wahrscheinlich durch die Exposition verursachten Erkrankung erheblich sein. Wir regen daher an, zu fordern, dass in jedem Fall eine Übermittlung an das Strahlenschutzregister zu erfolgen hat.</p> <p>Zum zugehörigen Erfüllungsaufwand: Wenn die Ermittlung der Dosis durch eine behördlich bestimmte Messstelle erfolgt, was vermutlich meist der Fall sein wird, entsteht dadurch für den Verantwortlichen kein zusätzlicher Aufwand. Der Aufwand für die Messstellen, die sowieso auf die Übermittlung an das Strahlenschutzregister vorbereitet sind, ist gering.</p>	(4) Der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis gemäß § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.
6	Art. 1 § 138 Abs. 3	dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des	redakt.	fehlendes Wort „gemäß“	dass die Ergebnisse

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden			der Ermittlung der Körperdosis <i>gemäß</i> § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden
7	Art. 1 § 159		inhaltl.	<p>Der Entwurf lässt offen, ob Messstellen für die Ermittlung der (äußeren und inneren) beruflichen Exposition der Einsatzkräfte (nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG) bereits im Voraus oder im Ereignisfall ad hoc bestimmt werden. Zur Etablierung der Modalitäten im Zusammenhang mit dem Einsenden von Dosimetern (für die äußere Exposition) bzw. dem Aufsuchen der Messstelle durch die Einsatzkräfte (für die innere Exposition) im Ereignisfall ist es wünschenswert, dass festgelegt wird, dass die Messstellen im Voraus zu bestimmen sind.</p> <p>Wir halten darüber hinaus für zweckmäßig, dass festgelegt wird, dass diese Messstellen in der Regel dieselben Messstellen wie für die Ermittlung der äußeren bzw. inneren Exposition bei Tätigkeiten sein sollen (die ja auch für die Ermittlung der Exposition bei Übungen mit radioaktiven Stoffen zuständig sind).</p>	
8	Art. 2 § 3	die betroffene Personen	redakt.	Tippfehler	die betroffene Personen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		bei einem Daueraufenthalt im Freien ohne Schutzmaßnahmen über einen Zeitraum von sieben Tagen <i>inhalierter</i> Radioiod erhalten würden			bei einem Daueraufenthalt im Freien ohne Schutzmaßnahmen durch über einen Zeitraum von sieben Tagen <i>inhalierter</i> Radioiod erhalten würden